



Inhalt	Seite
<b>Rechtsverordnungen</b>	
Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt (Erprobungsverordnung Freiburg – ErpVO-Freiburg) . . . . .	201
Rechtsverordnung über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung (RVO-Stoffplan) . . . . .	210
<b>Bekanntmachungen</b>	
Kontaktstudium für Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone, Jugendreferentinnen/Jugendreferenten, Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen an der Fachhochschule in Freiburg . . . . .	213
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe . . . . .	213
Kollektenplan für das Jahr 2007 . . . . .	214
<b>Stellenausschreibungen</b> . . . . .	215
<b>Dienstnachrichten</b> . . . . .	220

## Rechtsverordnungen

### Rechtsverordnung zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen der evangelischen Kirchengemeinden im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt und des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt (Erprobungsverordnung Freiburg – ErpVO-Freiburg)

Vom 12. Juli 2006

Nach dem kirchlichen Gesetz zur Erprobung einheitlicher Leitungsstrukturen in den Kirchenbezirken der Großstädte vom 26. Oktober 2000 (GVBl. S. 195), geändert durch Artikel 2 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 26. April 2001 (GVBl. S. 61) sowie § 11 Abs. 10 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 179) sowie § 141 der Grundordnung erlässt der Landeskirchenrat folgende Rechtsverordnung:

#### Inhalt:

Präambel

- I. Bildung und Zusammensetzung der Leitungsorgane
- § 1 Mitglieder der Ältestenkreise Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren
- § 2 Gruppenpfarrämter, Ortsälteste im Predigtbezirk

- § 3 Bildung gemeinsamer Organe
- § 4 Stadtsynode – stimmberechtigte Mitglieder –
- § 5 Stadtsynode – beratende Teilnahme –
- § 6 Sitzungen der Stadtsynode
- § 7 Vorsitz in der Stadtsynode
- § 8 Geschäftsführender Ausschuss
- § 9 Beschließende Ausschüsse
- § 10 Bezirksausschuss
- § 11 Diakonieausschuss
- § 12 Beratende Ausschüsse
- II. Zuständigkeiten der Leitungsorgane
- § 13 Zuständigkeit der Stadtsynode
- § 14 Antragsberechtigung für Anträge an die Stadtsynode
- § 15 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses und der bzw. des Vorsitzenden
- § 16 Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtsynode an Organe und Dienststellen
- § 17 Vorbehalte der Stadtsynode
- III. Haushaltsplan, Budgetierung, Vermögensverwaltung
- § 18 Haushaltsplan
- § 19 Budgetierung
- § 20 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zum Stellenplan
- IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung
- § 21 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden
- § 22 Kirchenverwaltungsamt
- § 23 Diakonisches Werk des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt
- § 24 Mitarbeitervertretung
- V. Schlussbestimmungen
- § 25 In-Kraft-Treten, Konstituierung der Stadtsynode, Übergangsbestimmungen

## Präambel

Die Leitung der Pfarrgemeinden, der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks ist Dienst an der Kirche, ihren Gemeinden und den Gemeindegliedern im Bereich des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt.

Durch die nachfolgende Ordnung werden die Leitungsorgane der Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks zusammengefasst und das Verhältnis der Ältestenkreise zu den neuen einheitlichen Leitungsorganen geordnet. Durch die mit dieser Ordnung ermöglichte und in Geltung gesetzte Verlagerung der Zuständigkeiten ergibt sich eine besondere Verantwortung der Ältestenkreise für gesamtkirchliche Belange (Stadtsynode) und die Belange der Predigtbezirke.

Wie aller Dienst in der Kirche gründet sich auch die Leitung der durch die nachfolgende Erprobungsverordnung im neuen Evang. Kirchenbezirk Freiburg-Stadt einander zugeordneten und miteinander verbundenen Körperschaften auf den Auftrag Jesu Christi und geschieht in dem Glauben, der sich gehorsam unter Jesus Christus stellt, den alleinigen Herrn der Kirche (§ 109 Abs. 1 GO). Daher sind die Bestimmungen dieser Ordnung in diesem Glauben an Jesus Christus und im Geist der Liebe zu verstehen und anzuwenden.

### I. Bildung und Zusammensetzung der Leitungsorgane

#### § 1

#### Mitglieder der Ältestenkreise, Zahl der Kirchenältesten, Wahlverfahren

(1) Auf Antrag des Bezirkskirchenrats Freiburg wurde vom Evangelischen Oberkirchenrat gemäß § 7 Abs. 2 Abschnitt C und D Leitungs- und Wahlgesetz (LWG) die Zahl der in die Ältestenkreise zu wählenden Kirchenältesten nach Maßgabe der Gemeindegliederzahl der Predigtbezirke wie folgt festgelegt:

Predigtbezirke	Kirchenälteste
bis 999 Gemeindeglieder	1
1.000 bis 3.999 Gemeindeglieder	2
ab 4.000 Gemeindeglieder	3

(2) Je Gemeindepfarrstelle eines Predigtbezirks sind mindestens zwei Kirchenälteste zu wählen.

(3) Der Ältestenkreis wählt für jeden Predigtbezirk (§ 11 Abs. 8 GO) ein Gemeindeglied zur Stellvertretung der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis.

(4) Die Wahl erfolgt im Nachwahlverfahren. Die stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis haben ein Vorschlagsrecht.

(5) Scheidet ein gewähltes Mitglied aus dem Ältestenkreis aus, hat eine Nachwahl im Verfahren nach Absatz 4 zu erfolgen.

(6) Eine Zuwahl im Sinne von § 7 Abs. 4 LWG kann nicht erfolgen.

(7) Kraft Amtes gehören dem Ältestenkreis die Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer bzw. Verwalterinnen und Verwalter der Gemeindepfarrstellen sowie die nichttheologischen Mitglieder eines Gruppenamtes an.

(8) Die der Pfarrgemeinde zugewiesenen Gemeindediakoninnen bzw. Gemeindediakone gehören dem Ältestenkreis als beratende Mitglieder an.

(9) Von den in der Pfarrgemeinde tätigen Inhabern landeskirchlicher Pfarrstellen bzw. nicht parochialer Dienste soll eine Person dem Ältestenkreis als beratendes Mitglied angehören.

#### § 2

#### Gruppenpfarrämter, Ortsälteste im Predigtbezirk

(1) In jeder Pfarrgemeinde des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt wurden aufgrund von Beschlüssen des Bezirkskirchenrats des Kirchenbezirks Freiburg gemäß § 11 Abs. 3 und 6 GO Gruppenpfarrämter errichtet. Darüber hinaus wird während der Erprobungszeit die Pfarrgemeinde Hochdorf der Evang. Kirchengemeinde March der Unionsgemeinde West zugeordnet. Die Kirchengemeinden Freiburg-Opfingen und Freiburg-Tiengen werden der Unionsgemeinde Tuniberg zugeordnet.

(2) Die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden können beschließen, dass in einem Predigtbezirk zusätzlich Kirchenälteste für örtliche Aufgaben im Predigtbezirk (Ortsälteste) gewählt werden.

Sie nehmen Aufgaben im Bereich

1. der örtlichen Gemeindegliederarbeit,
2. des Gottesdienstes und
3. der kirchlichen Lebensordnungen

wahr, soweit der Ältestenkreis entsprechende Regelungen trifft.

(3) Bei einer Pfarrstellenbesetzung werden die Ortsältesten der Predigtbezirke, in denen die Pfarrerin bzw. der Pfarrer ihre bzw. seine Arbeitsschwerpunkte haben wird, bei der Vorbereitung der Wahl beteiligt und vor der Wahl angehört.

(4) Die Wahl dieser Kirchenältesten des Predigtbezirks erfolgt bei den allgemeinen Kirchenwahlen. Die Wahl dieser Kirchenältesten hat getrennt von den Stimmzetteln für die Wahl der Kirchenältesten für die Pfarrgemeinde zu erfolgen.

(5) Die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten eines Predigtbezirks (Absatz 1) legt der Ältestenkreis auf Vorschlag der stimmberechtigten Mitglieder des Predigtbezirks im Ältestenkreis fest. Soweit Kirchenälteste im Predigtbezirk im Amt sind, wirken diese bei der Erstellung des Vorschlags stimmberechtigt mit.

(6) Die Wahl kann auch während der laufenden Amtszeit im Verfahren nach § 16 LWG durch den Ältestenkreis vorgenommen werden. Die Regelungen über das Vorschlagsrecht nach Absatz 5 finden entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für das Verfahren nach § 1 Abs. 4.

(7) Bei einem Ausscheiden kann eine Nachwahl erfolgen oder die Zahl der Kirchenältesten des Predigtbezirks im Verfahren nach Absatz 5 neu bestimmt werden.

(8) Die Ältestenkreise können im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für die Predigtbezirke beratende oder beschließende Ausschüsse bilden.

### § 3

#### **Bildung gemeinsamer Organe**

(1) Zur Wahrnehmung der verfassungsmäßigen Aufgaben

1. der Kirchengemeinderäte der
  - a) Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg,
  - b) Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen,
  - c) Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen,
  - d) Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorfdes Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie

2. der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrates des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt wird abweichend von der Grundordnung, dem Leitungs- und Wahlgesetz und anderen kirchlichen Gesetzen und Regelungen als gemeinsames Leitungsorgan die Stadtsynode nach Maßgabe der §§ 4 bis 6 gebildet. Für die rechtliche Vertretung gilt § 21.

(2) Organe der Stadtsynode sind:

1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode (§ 7),
2. der Geschäftsführende Ausschuss (§ 8),
3. die beschließenden Ausschüsse (§ 9).

### § 4

#### **Stadtsynode**

#### **- stimmberechtigte Mitglieder -**

(1) Der Stadtsynode gehören die nach § 1 gewählten Kirchenältesten der Ältestenkreise und die kraft Amtes stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise als Synodale an. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann

bei Verhinderung in der Stadtsynode durch das nach § 1 Abs. 3 in das Stellvertretendenamt gewählte Gemeindeglied vertreten werden. Stellvertretende Mitglieder nach Satz 2 können nicht als Mitglieder der Stadtsynode in Ausschüsse oder weitere Organe der Stadtsynode gewählt werden.

(2) Kraft Amtes gehören der Stadtsynode ferner an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer,
5. die Bezirksjugendpfarrerin bzw. der Bezirksjugendpfarrer,
6. die gewählten und die berufenen Mitglieder der Landessynode, die einer Gemeinde des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt angehören,
7. eine Gemeindediakonin bzw. Gemeindediakon, die bzw. der vom Konvent entsandt wird.

(3) Die Stadtsynode kann auf Vorschlag des Bezirksausschusses Gemeindeglieder, die die Befähigung zum Kirchenältestenamte besitzen, als Synodale berufen. Die Zahl der berufenen Synodalen darf ein Fünftel der gewählten Mitglieder nach § 1 Abs. 1 nicht übersteigen.

(4) Bei der Berufung der Synodalen ist darauf zu achten, dass die Stadtsynode in ihrer Zusammensetzung der Mannigfaltigkeit der Kräfte und Aufgaben im Kirchenbezirk entspricht. In Ausnahmefällen können diese auch berufen werden, wenn sie nicht im Kirchenbezirk wohnen, ihre Tätigkeit sich jedoch auf die kirchliche Arbeit im Kirchenbezirk bezieht. Unter den Berufenen soll ein Gemeindeglied der Gemeindeleitung der Pfarrgemeinde Dreisam<sup>3</sup> der Stadtmission Freiburg e.V. sein. Ebenso soll eine Vertreterin bzw. ein Vertreter der Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen bzw. nicht parochialer Dienste im Kirchenbezirk vertreten sein.

(5) Die Beendigung des Amtes der Synodalen richtet sich nach den Bestimmungen des Leitungs- und Wahlgesetzes.

### § 5

#### **Stadtsynode**

#### **- beratende Teilnahme -**

(1) An den Sitzungen der Stadtsynode nehmen beratend teil:

1. die im Kirchenbezirk tätigen Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare,
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes,
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes und
4. die Rektorin bzw. der Rektor der Evangelischen Fachhochschule Freiburg.

(2) Unbeschadet gesetzlicher Bestimmungen wird die ständige bzw. zeitweise beratende Teilnahme

1. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
2. der Vertretung kirchlicher Werke und Dienste und diakonischer Einrichtungen im Kirchenbezirk sowie
3. von sachverständigen Personen

an den Sitzungen der Stadtsynode und ihrer Ausschüsse durch die Stadtsynode festgelegt.

### **§ 6 Sitzungen der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode tritt auf Einladung der bzw. des Vorsitzenden – in der Regel dreimal im Jahr – zusammen. Die bzw. der Vorsitzende ist verpflichtet, eine Sitzung einzuberufen, wenn dies ein Viertel der Mitglieder nach § 4 beantragt.

(2) Die Sitzungen der Stadtsynode sind in der Regel öffentlich. Der Termin ist den Gemeinden rechtzeitig bekannt zu geben. Die Öffentlichkeit ist ausgeschlossen, wenn kirchliche Interessen oder Interessen Einzelner es erfordern. Die Entscheidung hierüber trifft in der Regel die bzw. der Vorsitzende bei der Aufstellung der Tagesordnung. Die Stadtsynode kann eine andere Entscheidung treffen.

### **§ 7 Vorsitz in der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode wählt ein nichttheologisches Mitglied oder die Dekanin bzw. den Dekan in das Vorsitzendenamt. Wird die Dekanin bzw. der Dekan in das Vorsitzendenamt gewählt, ist ein nichttheologisches Mitglied in das erste Stellvertretendenamt zu wählen. Wird ein nichttheologisches Mitglied in das Vorsitzendenamt gewählt, obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan das erste Stellvertretendenamt.

(2) Das nichttheologische Mitglied nach Absatz 1 soll in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger stehen.

(3) Die Stadtsynode wählt ein weiteres Mitglied in das zweite Stellvertretendenamt.

(4) Die Person im Vorsitzendenamt kann sich bei der Leitung der Geschäfte durch eine Person im Stellvertretendenamt vertreten lassen.

### **§ 8 Geschäftsführender Ausschuss**

(1) Dem Geschäftsführenden Ausschuss gehören an:

1. die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode,
2. die bzw. der erste stellvertretende Vorsitzende der Stadtsynode und
3. die Vorsitzenden der beschließenden Ausschüsse, soweit nicht bereits eine Vertretung nach Nummer 1 oder 2 gegeben ist.

(2) Die bzw. der Vorsitzende der Stadtsynode ist Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses. Der Person, die das erste Stellvertretendenamt der Stadtsynode innehat, obliegt die Stellvertretung.

(3) An den Sitzungen des Geschäftsführenden Ausschusses nehmen beratend teil:

1. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan,
2. die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchengemeindeamtes und
3. die Leiterin bzw. der Leiter des Diakonischen Werkes Freiburg.

(4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses können an den Sitzungen anderer Ausschüsse beratend teilnehmen, sofern sie diesen nicht bereits mit Stimmrecht angehören. Den Genannten ist außerhalb der Rednerliste das Wort zu erteilen.

### **§ 9 Beschließende Ausschüsse**

(1) Die Stadtsynode bildet folgende beschließende Ausschüsse:

1. Bezirksausschuss,
2. Finanz- und Personalausschuss,
3. Bauausschuss,
4. Diakonieausschuss,
5. Bildungsausschuss.

(2) Die Zahl der Mitglieder eines jeden beschließenden Ausschusses soll höchstens zwölf betragen. Sie wird für die Dauer der Erprobungszeit von der Stadtsynode festgelegt, soweit in dieser Rechtsverordnung nichts Abweichendes geregelt ist. Vorbehaltlich §§ 10 und 11 wählt die Stadtsynode analog § 25 Abs. 4 LWG die Mitglieder der beschließenden Ausschüsse und diese ihre Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. In jedem Ausschuss soll mindestens eine Pfarrerin bzw. ein Pfarrer Mitglied sein. Des Weiteren soll jeder Ältestenkreis mit einem Mitglied in den Ausschüssen nach Absatz 1 Nr. 1–3 und 5 vertreten sein.

(3) Die Leiterin bzw. der Leiter des Kirchenverwaltungsamtes nimmt an den Sitzungen der beschließenden Ausschüsse beratend teil.

(4) Die Zahl der Mitglieder eines Ausschusses, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zu einem kirchlichen oder diakonischen Rechtsträger im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, soll die Hälfte der Mitglieder nicht überschreiten.

(5) Nicht wählbar sind Mitglieder der Stadtsynode, die als Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter einer Kirchengemeinde, des Kirchenbezirks, der Landeskirche oder eines diakonischen Rechtsträgers mehr als fünf Stunden wöchentlich für den Kirchenbezirk oder eine Kirchengemeinde tätig sind.

(6) Die Stadtsynode kann für zeitlich befristete Maßnahmen oder auf Dauer einen beschließenden Ausschuss einrichten oder einem Ausschuss, einem Ältestenkreis oder der Leitung einer Einrichtung zusätzlich Zuständigkeiten übertragen.

(7) Die Ausschüsse beraten und beschließen in nicht öffentlicher Sitzung.

(8) Die Ältestenkreise werden in den Ausschüssen gehört, wenn Angelegenheiten ihrer Pfarrgemeinde behandelt werden. Entsprechendes gilt für die Bezirksdienste. Bei Baumaßnahmen an Gebäuden, die der Arbeit einer Pfarrgemeinde gewidmet sind, wird der Ältestenkreis beteiligt.

### **§ 10 Bezirksausschuss**

- (1) Dem Bezirksausschuss gehören kraft Amtes an:
1. die Dekanin bzw. der Dekan,
  2. die Dekanstellvertreterin bzw. der Dekanstellvertreter,
  3. die Schuldekanin bzw. der Schuldekan sowie
  4. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

Die gewählten und berufenen Mitglieder der Landessynode können an den Sitzungen des Bezirksausschusses beratend teilnehmen.

(2) Die Anzahl der theologischen Mitglieder des Bezirksausschusses soll die der nichttheologischen Mitglieder nicht erreichen. Der Bezirksausschuss kann für die Durchführung von Visitationen stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode oder von Ältestenkreisen kooptieren.

(3) Der Vorsitz im Bezirksausschuss obliegt der Dekanin bzw. dem Dekan.

### **§ 11 Diakonieausschuss**

(1) Dem Diakonieausschuss gehören kraft Amtes folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

1. die Dekanin bzw. der Dekan,
2. die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. der Bezirksdiakoniepfarrer.

(2) Die Stadtsynode wählt aus ihrer Mitte zwei weitere Mitglieder in den Diakonieausschuss als stimmberechtigte Mitglieder.

(3) An den Sitzungen des Diakonieausschusses nimmt die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer des Diakonischen Werks im Kirchenbezirk Freiburg beratend teil.

### **§ 12 Beratende Ausschüsse**

Die Stadtsynode kann bei Bedarf Ausschüsse mit beratenden Aufgaben bilden.

## **II. Zuständigkeiten der Leitungsorgane**

### **§ 13 Zuständigkeit der Stadtsynode**

(1) Die Stadtsynode nimmt die Aufgaben wahr, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen

1. für die
  - a) Evangelische Kirchengemeinde Freiburg,
  - b) Evangelische Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen,
  - c) Evangelische Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen,
  - d) Evangelische Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde Hochdorf

dem jeweiligen Kirchengemeinderat sowie

2. für den Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt der Bezirkssynode und dem Bezirkskirchenrat

obliegen.

(2) Die Stadtsynode nimmt die haushalts-, vermögens-, satzungs- und personalrechtlichen Aufgaben der beteiligten Kirchengemeinden und des Kirchenbezirks insbesondere dadurch wahr, dass sie

1. den gemeinsamen Haushaltsplan nach § 18 beschließt und das Jahres-Rechnungsergebnis feststellt;
2. den Bericht des Rechnungsprüfungsamts zu der gemeinsamen Jahresrechnung entgegennimmt und über die Entlastung des Geschäftsführenden Ausschusses entscheidet;
3. über die Erhebung der Ortskirchensteuer und des Kirchgeldes der in Absatz 1 genannten Kirchengemeinden beschließt;
4. Satzungen und Geschäftsordnungen beschließt, soweit diese Befugnis dem jeweiligen Kirchengemeinderat, der Bezirkssynode bzw. dem Bezirkskirchenrat zusteht;
5. nach der kirchlichen Ordnung insbesondere
  - a) die Dekanin bzw. den Dekan,
  - b) die Dekanstellvertreterin bzw. den Dekanstellvertreter,
  - c) die Schuldekanin bzw. den Schuldekan,
  - d) die Bezirksdiakoniepfarrerin bzw. den Bezirksdiakoniepfarrer,
  - e) die Mitglieder der Landessynodewählt;
6. über die Begründung und Beendigung der Dienst- und Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Anstellungsträger die beteiligten Kirchengemeinden oder der Evangelische Kirchenbezirk Freiburg-Stadt sind, entscheidet;

7. Grundsatzentscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten von erheblichem Wert wie z. B. Neubau, Kauf- und Verkauf von Gebäuden und Grundstücken, Entwidmung von Gebäuden u. ä. unter dem Vorbehalt des § 20 trifft;
8. die Entscheidung über die Begründung und Beendigung einer Mitgliedschaft zu anderen Rechtsträgern trifft sowie
9. die Entscheidung über die Entsendung und Regelung der Vertretungsbefugnis der Delegierten in Organe anderer Rechtsträger trifft.

(3) Zur Entlastung der Stadtsynode sowie zur Stärkung der Verantwortung der Organe und Dienststellen werden insbesondere Zuständigkeiten aus dem Bereich der Personalangelegenheiten, der vermögensrechtlichen Entscheidungen und des Vollzugs des Haushaltsplans auf die Ältestenkreise, die beschließenden Ausschüsse, den Geschäftsführenden Ausschuss, die bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode sowie auf die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes, des Diakonischen Werkes und der Bezirksdienste übertragen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt. Die übergeordnete Verantwortung der Stadtsynode ist zu wahren.

#### **§ 14 Antragsberechtigung für Anträge an die Stadtsynode**

Die Ältestenkreise, die Mehrheit der Kirchenältesten nach § 2, die Gemeindeversammlung der Pfarrgemeinde und die Bezirksdienste können Anträge an die Stadtsynode richten. Anträge aus den Predigtbezirken sind darüber hinaus möglich, wenn sie von mindestens 20 Mitgliedern des Predigtbezirks unterstützt werden.

#### **§ 15 Zuständigkeit des Geschäftsführenden Ausschusses und der bzw. des Vorsitzenden**

- (1) Der bzw. dem Vorsitzenden des Geschäftsführenden Ausschusses obliegt
1. die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
  2. die Dienstaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der in § 3 Abs. 1 genannten kirchlichen Körperschaften.

Bestimmungen über die Dienstaufsicht durch die Dekanin bzw. den Dekan und die Schuldekanin bzw. den Schuldekan über Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zur Evangelischen Landeskirche in Baden stehen, bleiben hiervon unberührt.

(2) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode wird festgelegt, in welchem Umfang diese Geschäfte und die Dienstaufsicht auf die Ältestenkreise, die Leitung des Kirchenverwaltungsamtes, des Diakonischen Werkes und die Bezirksdienste übertragen werden.

(3) Der Geschäftsführende Ausschuss kann mit Zustimmung der Stadtsynode einzelne Bereiche der Geschäfte der laufenden Verwaltung einzelnen Mitgliedern des Ausschusses befristet, längstens bis zum Ende der Amtszeit der Stadtsynode, übertragen, soweit durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode oder Beschluss derselben keine Regelung getroffen wird.

(4) Der Geschäftsführende Ausschuss unterstützt die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Stadtsynode bei der Erledigung der laufenden Geschäfte sowie der Vorbereitung der Sitzungen der Stadtsynode und sorgt für einen ordnungsgemäßen Informationsfluss aller Organe und Gremien. Er weist den Ausschüssen Anträge und Anfragen zur Behandlung und ggf. Entscheidung zu und berichtet der Stadtsynode regelmäßig über seine Arbeit.

(5) Der Geschäftsführende Ausschuss

1. entscheidet in eiligen Angelegenheiten, um finanzielle oder rechtliche Nachteile abzuwenden, wenn eine Entscheidung des zuständigen Organs nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann;
2. formuliert die grundsätzlichen Ziele der Öffentlichkeitsarbeit und initiiert und koordiniert deren Umsetzung sowie unterstützt und berät die Dekanin bzw. den Dekan bei der Wahrnehmung der Vertretung in der Öffentlichkeit;
3. bedenkt Themen, die Gemeinden und den Kirchenbezirk betreffen und unterbreitet ggf. Vorschläge zur Beratung in den Ausschüssen bzw. der Stadtsynode;
4. entscheidet über die Erhebung einer Klage bzw. die Beendigung von Rechtsstreitigkeiten.

#### **§ 16 Übertragung von Zuständigkeiten der Stadtsynode an Organe und Dienststellen**

(1) Der Bezirksausschuss hat im Wesentlichen Aufgaben wahrzunehmen, die nach der Grundordnung, kirchlichen Gesetzen und anderen Regelungen dem Bezirkskirchenrat obliegen. Dies gilt nicht für vermögensrechtliche Angelegenheiten des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie personalrechtliche Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt stehen. Das Nähere wird in der Geschäftsordnung der Stadtsynode geregelt.

(2) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode ist weiter zu regeln die Zuständigkeit

1. des Finanz- und Personalausschusses, insbesondere in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
2. des Bauausschusses in Angelegenheiten der Bauunterhaltung, Bauplanung und Durchführung von Baumaßnahmen,
3. des Diakonieausschusses in Angelegenheiten der Diakonie,

4. des Bildungsausschusses in Angelegenheiten für Fragen der Kindertagesstätten, der Kinder und Jugendarbeit sowie der Bildung und der Beratung,
5. der Ältestenkreise in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
6. der Bezirksdienste, einschließlich der zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel,
7. der Leitung des Kirchenverwaltungsamtes in vermögens- und personalrechtlichen Angelegenheiten,
8. der Leitung des Diakonischen Werkes Freiburg-Stadt des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt,
9. die Zuständigkeit über die Entsendung von Vertretungen sowie die Festlegung der Vertretungsbefugnis in Organen von Rechtsträgern, zu denen eine Mitgliedschaft der in § 3 Abs. 1 genannten Kirchengemeinden bzw. des Kirchenbezirks Freiburg-Stadt besteht.

### **§ 17**

#### **Vorbehalte der Stadtsynode**

- (1) Die Stadtsynode kann jede einem beschließenden Ausschuss oder einem Ältestenkreis übertragene Angelegenheit an sich ziehen, wenn sie für eine Kirchengemeinde bzw. den Kirchenbezirk von besonderer Bedeutung ist.
- (2) Die Stadtsynode kann einen noch nicht vollzogenen Beschluss eines beschließenden Ausschusses oder eines Ältestenkreises in übertragenen Angelegenheiten ändern oder aufheben.
- (3) Ein beschließender Ausschuss oder Ältestenkreis kann eine übertragene Angelegenheit der Stadtsynode zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn sie für ihn bzw. die Pfarrgemeinde von besonderer Bedeutung ist.

### **III. Haushaltsplan, Budgetierung, Vermögensverwaltung**

#### **§ 18**

##### **Haushaltsplan**

- (1) Für die Dauer der Erprobung wird durch die Stadtsynode ein gemeinsamer Haushaltsplan für die beteiligten Kirchengemeinden einschließlich der Pfarrgemeinde Hochdorf der Kirchengemeinde March und den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt beschlossen.
- (2) Die Steuerzuweisung für den gemeinsamen Haushaltsplan wird abweichend von den Regelungen des Finanzausgleichsgesetzes der Evangelischen Landeskirche in Baden (FAG) so berechnet, als wären die beteiligten Kirchengemeinden einschließlich der Pfarrgemeinde Hochdorf der Kirchengemeinde March eine Körperschaft. § 4 Abs. 4 S. 2 FAG findet keine An-

wendung. Die Steuerzuweisung für den Kirchenbezirk Freiburg-Stadt ist ebenfalls dem gemeinsamen Haushalt zuzuführen.

- (3) Die Gewährung von landeskirchlichen Baubeihilfen und Baudarlehen für Instandsetzungsmaßnahmen an Gebäuden der Kirchengemeinden erfolgt nach den bisherigen Zuordnungen der Kirchengemeinden.

#### **§ 19**

##### **Budgetierung**

(1) Zur Stärkung der Verantwortung der Ältestenkreise soll über die bisherige Zuweisung der Selbstverwaltungsmittel hinaus bis zum Ende der Erprobungszeit die Budgetierung weiterer Bereiche vorgenommen werden. Das Nähere wird durch Beschlussfassung der Stadtsynode zum jeweiligen Haushaltsplan geregelt. Dabei ist die Budgetierung unter Berücksichtigung der Finanzmittel der Stadtsynode so auszugestalten, dass die Pfarrgemeinden die ihnen obliegenden Aufgaben nach dieser Rechtsverordnung und der Geschäftsordnung erfüllen können.

(2) Die Budgetierung wird durch folgende Grundsätze bestimmt:

##### 1. Budget der Pfarrgemeinden

In das Budget der Pfarrgemeinden fallen die Sach- und Personalkosten der ihnen obliegenden Aufgaben. Hierfür stehen folgende Kirchensteuerzuweisungen nach dem FAG zur Verfügung:

- a) Grund- und Regelzuweisung, die sich ergeben würde, wenn die bisherigen Pfarrgemeinden eigenständige Kirchengemeinden im Sinne des FAG wären, und
- b) Zuweisung für die Gebäudebewirtschaftung.

Den Pfarrgemeinden verbleiben die für sie bestimmten Opfer und Kollekten, Spenden und Erträge aus Gemeindefesten sowie Zinsen aus deren Rücklagen soweit nicht für die Gebäudeunterhaltung vorgesehen.

##### 2. Immobilien-Budget

In das Immobilien-Budget fallen Bauunterhaltungsaufwendungen, Bauinvestitionen (Wertsteigerung), Substanzerhaltungsrücklagen, Schuldendienst, Mietausgaben/Erbbauverträge für Gemeinderäume. Hierfür stehen folgende Kirchensteuerzuweisungen nach dem FAG zur Verfügung:

- a) Zuweisung für die Gebäudeunterhaltung,
- b) Zuweisung für den Schuldendienst und Mieten.

##### 3. Gesamtgemeindliches und bezirkliches Budget

In das gesamtgemeindliche und bezirkliche Budget fallen die Sach- und Personalkosten der Aufgaben, die über Pfarrgemeindegrenzen hinweg als gesamt-kirchliche Aufgaben in Freiburg geregelt sind und

deren inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung in den Gesamtgremien (Stadtsynode und deren Ausschüsse) bestimmt werden. Hierfür stehen folgende Kirchensteuerzuweisungen nach dem FAG zur Verfügung:

- a) Grund- und Regelzuweisung, die nach Vergleichsberechnung den Betrag übersteigt, der sich ergeben würde, wenn die bisherigen Pfarrgemeinden eigenständige Gemeinden im Sinne des FAG wären,
- b) Kindergartenzuweisung,
- c) Zuweisung für den Kirchenbezirk.

(3) Soweit die Pfarrgemeinden Predigtbezirke einrichten und Aufgaben auf diese übertragen, sind sie verpflichtet, entsprechende Finanzmittel aus ihrem Budget zuzuweisen (Budget Predigtbezirke).

(4) Mit Zustimmung des Evangelischen Oberkirchenrates kann bei der Durchführung der Budgetierung von § 26 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) abgewichen werden.

#### **§ 20 Zustimmungsvorbehalte zu vermögensrechtlichen Angelegenheiten sowie zum Stellenplan**

(1) Rücklagen und Schulden sind für die Dauer der Erprobung so nachzuweisen, dass die Zuordnung zu den jeweiligen Kirchengemeinden und dem Kirchenbezirk festgestellt werden kann.

- (2) Beschlüsse über
1. die Bildung, Auflösung und Verwendung von Rücklagen,
  2. die Aufnahme von Darlehen,
  3. den An- oder Verkauf sowie die Entwidmung und Belastung von Gebäuden und Grundstücken sowie
  4. die Festlegung von Baumaßnahmen, deren grundsätzliche Planung und Finanzierung,

die die beteiligten Kirchengemeinden nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 – ohne die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg – betreffen, bedürfen während der Erprobungsphase der Zustimmung der Ältesten der Prediktbezirke der betreffenden Kirchengemeinden. Entsprechende Maßnahmen für die Evangelische Kirchengemeinde Freiburg bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg in der Stadtsynode.

#### **IV. Rechtliche Vertretung, Einrichtungen, Mitarbeitervertretung**

##### **§ 21 Rechtliche Vertretung des Kirchenbezirks und der Kirchengemeinden**

(1) Die rechtliche Vertretung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtsynode zusammen mit einem weiteren Mitglied der Stadtsynode.

(2) Die rechtliche Vertretung der

1. Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg-Opfingen,
2. Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg-Tiengen sowie der
3. Evangelischen Kirchengemeinde March für den Bereich der Pfarrgemeinde (Predigtbezirk) Hochdorf

erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden der Stadtsynode zusammen mit einem weiteren Mitglied der Stadtsynode aus dem Predigtbezirk der zu vertretenden Kirchengemeinde.

(3) In der Geschäftsordnung der Stadtsynode können nähere Regelungen zur Delegation der rechtlichen Vertretung getroffen werden.

##### **§ 22 Kirchenverwaltungsamt**

(1) Das Kirchenverwaltungsamt der Evangelischen Kirchengemeinde Freiburg ist die gemeinsame Verwaltungsstelle für den verwaltungsmäßigen Vollzug der Beschlüsse der Organe nach dieser Rechtsverordnung.

(2) Dem Kirchenverwaltungsamt obliegt die Rechnungsführung des gemeinsamen Haushalts der Kirchengemeinden (§ 3 Abs. 1 Nr. 1) und des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) nach § 15 im Rahmen der durch den Geschäftsführenden Ausschuss zu erlassenden Geschäftsordnung. Hierzu gehört auch die Regelung über die Delegation der Kassenanordnung.

(3) Das Kirchenverwaltungsamt berät und unterstützt die Stadtsynode, die beschließenden Ausschüssen sowie die Ältestenkreise, letztere insbesondere in übertragenen Aufgaben, für die diese nach der Geschäftsordnung der Stadtsynode zuständig sind sowie im buchungsmäßigen Vollzug der Verwaltung der Eigenmittel einschließlich der Budgetierung.

**§ 23  
Diakonisches Werk  
des Kirchenbezirkes Freiburg-Stadt**

Das Diakonische Werk des Kirchenbezirkes Freiburg-Stadt nimmt als Einrichtung des Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt die ihm durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode übertragenen Aufgaben im Evangelischen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt wahr.

**§ 24  
Mitarbeitervertretung**

Dienststellenleitung im Sinne des Mitarbeitervertretungsgesetzes ist die Stadtsynode bzw. das durch die Geschäftsordnung der Stadtsynode bestimmte Organ.

**V. Schlussbestimmungen**

**§ 25  
In-Kraft-Treten,  
Konstituierung der Stadtsynode,  
Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009. Abweichend hiervon treten die Absätze 2 bis 4 am 1. September 2006 in Kraft.

(2) Abweichend von den in den §§ 4, 5 und 11 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung eines Evangelischen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt sowie eines Evangelischen Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald vom 20. Oktober 2005 (GVBl. S. 179) für die Bildung der Bezirkssynode, des Bezirkskirchenrats und die Besetzung der Ämter für den neuen Kirchenbezirk Freiburg-Stadt getroffenen Bestimmungen treten folgende Regelungen über die Bildung der Stadtsynode, ihrer Organe und die Besetzung der nachgenannten Ämter:

1. Die Wahl der Kirchenältesten in den Ältestenkreis erfolgt durch die bestehenden Ältestenkreise der Predigtbezirke, wie sie sich ab 1. Januar 2007 durch die Bildung der Gruppenpfarrämter ergeben. Die Wahl soll bis zum 30. September 2006 erfolgen. Die stimmberechtigten Mitglieder der Ältestenkreise der Gruppenpfarrämter sind bis zur Neubildung der Stadtsynode nach den allgemeinen Kirchenwahlen im Jahre 2007 stimmberechtigte Mitglieder der Stadtsynode.
2. Die erstmalige Berufung von Synodalen nach § 4 Abs. 3 erfolgt durch den Bezirkskirchenrat des bisherigen Evang. Kirchenbezirks Freiburg, soweit dessen Mitglieder einer Gemeinde des neuen Kirchenbezirks Freiburg-Stadt angehören. Die Berufung soll bis zum 30. September 2006 erfolgen.
3. Zur konstituierenden Sitzung der Stadtsynode lädt die bzw. der Vorsitzende der bisherigen Bezirkssynode Freiburg ein. Sie bzw. er leitet die Sitzung bis

zum Abschluss der Wahl der bzw. des Vorsitzenden der Stadtsynode. Die konstituierende Sitzung soll bis zum 31. Oktober 2006 erfolgen.

4. Die Wahl
  - a) der Dekanin bzw. des Dekans,
  - b) der Schuldekanin bzw. des Schuldekans,
  - c) der Dekanstellvertreterin bzw. des Dekanstellvertreters und
  - d) der Bezirksdiakoniepfrarrerinnen bzw. der Bezirksdiakoniepfrarrer

sollen bis 31. Dezember 2006 erfolgen. Bei den Wahlen nach Buchstabe a) und b) nimmt der Bezirksausschuss nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 die Aufgaben des Bezirkskirchenrates wahr.

5. Sofern die Wahlen nach Absatz 2 Nr. 4 bis zum 31. Dezember 2006 noch nicht abgeschlossen sind oder der Dienstantritt noch nicht bestimmt ist, kann der Evangelische Oberkirchenrat die erforderlichen Regelungen treffen.

6. Der Bezirksausschuss der Stadtsynode Freiburg-Stadt (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und der Bezirkskirchenrat des Kirchenbezirks Breisgau-Hochschwarzwald treffen die Übergangsregelungen für die am 1. Januar 2007 im Amt befindlichen Bezirksvertreterinnen und Bezirksvertreter der Werke und Dienste sowie die Bezirksjugendpfarrerinnen und Bezirksjugendpfarrer und die entsprechenden Ämter und Bezirksaufträge.

(3) Die nach dieser Rechtsverordnung von der Stadtsynode zu beschließende Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Die Haushaltspläne der beteiligten Kirchengemeinden und des Evang. Kirchenbezirks Freiburg-Stadt für das Jahr 2007 werden in den Haushaltsplan, den die Stadtsynode nach den Bestimmungen des § 18 zu beschließen hat, zusammengeführt.

(5) Rechtzeitig vor Beendigung der Erprobungsphase werten die Ältestenkreise der Pfarrgemeinden und die Stadtsynode die Erfahrungen mit dem Erprobungsmodell aus, berichten hierüber dem Evangelischen Oberkirchenrat und nehmen bis spätestens 1. Mai 2009 Stellung, ob und gegebenenfalls mit welchen Veränderungen die in der Erprobungsphase praktizierten neuen Leitungsstrukturen die bisherigen Strukturen endgültig ersetzen sollen.

Karlsruhe, den 12. Juli 2006

**Der Landeskirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

**Rechtsverordnung  
über den Stoffplan für die I. Theologische Prüfung  
(RVO-Stoffplan)**

Vom 13. Juni 2006

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 4 der Ordnung der Theologischen Prüfungen, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2005 (GVBl. 2006 S. 58), folgende Rechtsverordnung zur Übersicht über die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der Theologischen Prüfungen (Stoffplan):

**§ 1  
Voraussetzungen und Gegenstände  
der I. Theologischen Prüfung**

Die Gegenstände des Studiums der Evangelischen Theologie und die Voraussetzungen und Gegenstände der I. Theologischen Prüfung werden im folgenden Stoffplan geregelt:

*Stoffplan für die I. Theologische Prüfung*

**I. Altes Testament**

*A. Grundwissen*

1. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
2. Hebräische Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen von Nummer 4.
3. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick und der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.
4. Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des hebräischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der alttestamentlichen Zeitgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzungen:
  - a) ein Buch des Pentateuch,
  - b) eine größere prophetische Schrift,
  - c) ausgewählte Psalmen.
5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

*B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
von exemplarischen Studienschwerpunkten*

Entweder eine alttestamentliche Schrift oder ein Thema der alttestamentlichen Wissenschaft ist selbstständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggf. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die je besonderen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer alttestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. In diesem Zusammenhang ist auch Schwerpunktwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Alten Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

**II. Neues Testament**

*A. Grundwissen*

1. Ausreichende griechische Sprachkenntnisse auf dem Niveau kursorischer Lektüre des Neuen Testaments.
2. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
3. Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments aufgrund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der Geschichte des Urchristentums, der neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie religionsgeschichtlicher Voraussetzungen in Judentum und Hellenismus:
  - a) ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleichs,
  - b) das Johannesevangelium,
  - c) der Römerbrief,
  - d) der erste Korintherbrief sowie
  - e) eine nachpaulinische neutestamentliche Schrift.
4. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

**B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
von exemplarischen Studienschwerpunkten**

Entweder eine neutestamentliche Schrift oder ein Thema der neutestamentlichen Wissenschaft ist selbstständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggf. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die je besonderen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer neutestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, Schwerpunktwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Neuen Testaments sowie die Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

**III. Historische Theologie  
(Kirchen- und Dogmengeschichte,  
einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik)**

**A. Grundwissen**

Überblickskenntnisse über die Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte und ihre zentralen Problemstellungen, über die bestimmenden Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte und über die Frage der Epochenabgrenzung. Kenntnis von der Behandlung dieser zentralen Probleme in den orthodoxen, römisch-katholischen und den nach der Reformation entstandenen und in der Tradition der Reformation stehenden Kirchen sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

**B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
von exemplarischen Studienschwerpunkten**

Sowohl ein genau begrenztes Gebiet aus einem Querschnitt (Epochenausschnitt) an Schwerpunkten der kirchengeschichtlichen Hauptperioden als auch ein exemplarisches Thema in einem mindestens zwei Epochen übergreifenden Längsschnitt ist mit Hilfe der zugehörigen grundlegenden Quellen und ausgewählter Sekundärliteratur zum Zwecke eigener Urteilsfindung zu bearbeiten und in die Gesamtentwicklung einzuordnen.

Der mündlichen Prüfung wird in der Regel nur einer der beiden vorbereiteten Schwerpunkte (Querschnitt oder Längsschnitt) zugrunde gelegt. Die Entscheidung darüber trifft die Fachkommission.

**IV. Systematische Theologie  
(Dogmatik und Ethik)**

In der Systematischen Theologie soll generell die Fähigkeit erworben werden,

- ausgehend von der biblischen Botschaft und den kirchlichen Bekenntnissen
- im Horizont ökumenischer Theologie, hermeneutischer und interreligiöser Fragestellungen
- unter Beachtung wissenschaftstheoretischer Standards
- angesichts aktueller gesellschaftlicher Herausforderungen

theologische Problemstellungen zu analysieren und Lösungsvorschläge in Ausrichtung an der Wahrheitsfrage argumentativ zu vertreten.

**1. Dogmatik**

**A. Grundwissen**

1. Kenntnis der Grundlagen reformatorischer Theologie und ihrer Entfaltung in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften, in der Theologie der Neuzeit und der Gegenwart.
2. Vertrautheit mit der Methodik dogmatischer Urteilsbildung des christlichen Glaubens in Bezug auf zentrale, theologisch relevante Probleme und Fragestellungen in Kirche und Gesellschaft.

**B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen**

**von exemplarischen Studienschwerpunkten**

Zu bearbeiten ist sowohl ein umfassender dogmatischer Entwurf als auch ein relevantes dogmatisches Problem in Zuordnung zur Theologiegeschichte sowie unter Berücksichtigung des Gegenwartsbezuges und der Fragen der dogmatischen Methodik zum Zwecke eigener Urteilsfindung.

**2. Ethik**

**A. Grundwissen**

1. Kenntnis der Prinzipien reformatorischer Ethik, der Grundbegriffe ethischer Theoriebildung sowie unterschiedlicher Konzeptionen von Ethik.
2. Vertrautheit mit der Methode ethischer Urteilsbildung des christlichen Glaubens in Bezug auf zentrale Gegenwartsprobleme.

*B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
von exemplarischen Studienschwerpunkten*

Zu bearbeiten ist sowohl ein umfassender ethischer Entwurf als auch ein relevantes ethisches Problem in Zuordnung zur Theologiegeschichte sowie unter Berücksichtigung des Gegenwartsbezuges und der systematisch-theologischen Grundlagen ethischer Urteilsbildung.

**V. Praktische Theologie**

*A. Grundwissen*

1. Kenntnis eines exemplarischen praktisch-theologischen Gesamtentwurfs.
2. Kenntnis der Grundlagen folgender Unterdisziplinen der Praktischen Theologie: Kirchentheorie, Homiletik, Liturgik, Seelsorgetheorie, Religionspädagogik.

Dieses Wissen soll verbunden sein mit der Fähigkeit, die praktisch-theologischen Kenntnisse zu den Fragestellungen und Kenntnissen der anderen theologischen Fächer in Beziehung setzen zu können.

*B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
von exemplarischen Studienschwerpunkten*

Zu bearbeiten sind zwei Themen aus zwei verschiedenen Bereichen der Praktischen Theologie.

Die Wahl des Schwerpunktthemas soll sich aus einem besonderen Studieninteresse oder Studienschwerpunkt herleiten können. Das Schwerpunktthema kann auch aus anderen als den unter A. 2. angeführten Unterdisziplinen der Praktischen Theologie (z. B. aus der Diakoniewissenschaft) stammen. Daneben ist ein weiterer Bereich aus einer anderen praktisch-theologischen Unterdisziplin auszuwählen.

In ihrer Stoffabgrenzung sollten die Themen nicht zu eng gefasst sein und ungefähr der Thematik einer zweistündigen Vorlesung entsprechen.

Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll an diesen Themen zeigen können, wie praktisch-theologische Erkenntnisse und Urteile gewonnen werden. Dabei ist der Zusammenhang der Themen innerhalb der jeweiligen Teildisziplinen sowie mit der Praktischen Theologie als Gesamtfach zu berücksichtigen.

**VI. Philosophie**

*A. Grundwissen*

1. Überblick über die abendländische Philosophiegeschichte mit ihren Hauptrichtungen, Hauptfragestellungen und Hauptvertretern.
2. Kenntnis grundlegender philosophischer Methoden.
3. Kenntnis grundlegender philosophischer Begriffe.

*B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
eines exemplarischen Studienschwerpunktes*

Ein selbstgewählter umfangreicher klassischer philosophischer Text ist in seinem biographischen und zeitgeschichtlichen Kontext zu interpretieren sowie auf seine Tragfähigkeit und seine Bedeutsamkeit für die Theologie hin zu reflektieren.

**VII. Religionswissenschaft  
und Missionswissenschaft**

*A. Grundwissen*

Grundprobleme der Religionswissenschaft und Missionswissenschaft; religionsgeschichtliche Grundkenntnisse über Islam, Hinduismus und Buddhismus sowie Elementarkennnisse über neue religiöse Bewegungen und Esoterik; wichtige Ereignisse und zentrale Problemstellungen der Theologie- und Christentumsgeschichte Asiens, Afrikas und Lateinamerikas; Grundfragen und zentrale Entwürfe der interkulturellen Theologie.

*B. Methodisches Können  
und kritisches Verständnis  
im Rahmen  
von exemplarischen Studienschwerpunkten*

Das Schwerpunktthema kann in der Religionswissenschaft (Beschäftigung mit einer lebenden nicht-christlichen Religion, in der Regel Islam, Hinduismus oder Buddhismus, oder mit einer religionsvergleichenden Problemstellung) oder in der Missionswissenschaft (z. B. Theologie- und Christentumsgeschichte größerer Regionen Afrikas, Asiens oder Lateinamerikas; ausgewählte Themenbereiche der interkulturellen Theologie) liegen. Wird ein religionswissenschaftlicher Schwerpunkt gewählt, sollen darauf bezügliche missionswissenschaftliche Fragestellungen mit bedacht werden und umgekehrt. Falls vom Thema her möglich, sollten auch Bezüge zur religiösen Situation im Westen hergestellt werden können.

**§ 2  
In-Kraft-Treten**

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2006 in Kraft.

Karlsruhe, den 13. Juni 2005

**Der Evangelische Oberkirchenrat**

Dr. Ulrich Fischer

(Landesbischof)

## Bekanntmachungen

OKR 06. 09. 2006  
AZ: 23/74

**Kontaktstudium  
für Gemeindediakoninnen/  
Gemeindediakone,  
Jugendreferentinnen/  
Jugendreferenten,  
Sozialarbeiterinnen/  
Sozialarbeiter  
sowie Sozialpädagoginnen/  
Sozialpädagogen  
an der Fachhochschule  
in Freiburg**

Während des Sommersemesters 2007 (26.03.-06.07.2007) besteht für die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die Möglichkeit zum Kontaktstudium an der Evang. Fachhochschule in Freiburg.

Bewerben können sich alle bei der Landeskirche, den Kirchengemeinden oder Kirchenbezirken angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zu der Zielgruppe gehören und mindestens sieben Jahre nach abgeschlossener Ausbildung in der Kirche tätig sind.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens

**15. November 2006**

über das zuständige Dekanat beim Evang. Oberkirchenrat eingegangen sein.

Voraussetzung für die Bewerbung ist, dass die erforderlichen Vorabsprachen (Vertretung, Arbeitsplanung etc.) mit der Dienstvorgesetzten / dem Dienstvorgesetzten und den anderen Mitarbeitenden erfolgten. Gemeindediakoninnen/Gemeindediakone müssen die Frage ihrer dienstlichen Freistellung im Ältestenkreis klären lassen; Jugendreferentinnen/Jugendreferenten klären dies mit dem Bezirkskirchenrat. Sozialarbeiterinnen/Sozialarbeiter sowie Sozialpädagoginnen/Sozialpädagogen haben eine Vorabsprache mit dem zuständigen Gremium im Kirchenbezirk zu treffen.

Der Bewerbung ist eine schriftliche Erläuterung anzufügen, die die Gründe für die Bewerbung enthält und

die persönliche Zielsetzung beschreibt, die mit dem Kontaktstudium verfolgt wird. Sie ist über den Dienstweg einzureichen und wird mit einer Stellungnahme der Dekanin / des Dekans, der Schuldekanin / des Schuldekans versehen an den Evang. Oberkirchenrat weitergeleitet. Eine Abschrift des Protokolls des Leitungsgremiums, das die Zustimmung ausgesprochen hat, ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Die Landeskirche übernimmt die Gesamtkosten für die Unterbringung. Die Verpflegungskosten sowie alle weiteren aus der Trennung von der Familie entstehenden Kosten sind von den Teilnehmenden selbst zu tragen. Es entsteht ein Eigenbeitrag wie bei allen FWB-Veranstaltungen. Er beträgt für das ganze Semester 200,- Euro.

Die Fachhochschule wird rechtzeitig über den Ablauf und das Belegungsprozedere der Veranstaltungen informieren. Das dafür vorgesehene Treffen ist gleich zu Beginn des Semesters.

Die Freistellung unter Fortzahlung der Bezüge für die Dauer des Kontaktstudiums wird unter der Voraussetzung in Aussicht gestellt, dass die Antragstellerin / der Antragsteller zwei Wochen ihres/seines Jahresurlaubs dafür einsetzt.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an den Evang. Oberkirchenrat, Abteilung Personalförderung, Blumenstr. 1, 76133 Karlsruhe bis spätestens 15. November 2006.

OKR 31. 07. 2006  
AZ: 83/632

**Sammlung für Blinde  
im Regierungsbezirk Karlsruhe**

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 12.10.-18.10.2006 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

OKR 01.08.2006

AZ: 58/1

**Kollektenplan für das Jahr 2007**Der Evangelische Oberkirchenrat hat am 18. Juli 2006 folgende **Pflichtkollekten** festgelegt:

Mo	<b>1. Jan.</b>	Neujahr	
Sa	<b>6. Jan.</b>	Epiphania	
So	<b>7. Jan.</b>	1. n. Epiphania	Für das Diakonische Werk der EKD – Hilfe für Menschen, die von Armut und Ausgrenzung betroffen sind – (Pflichtkollekte der EKD)
So	<b>14. Jan.</b>	2. n. Epiphania	
So	<b>21. Jan.</b>	3. n. Epiphania	Für Aufgaben der Weltmission
So	<b>28. Jan.</b>	Letzter n. Epiphania	
So	<b>4. Feb.</b>	Septuagesimae	Für besondere Aufgaben des Amtes für missionarische Dienste
So	<b>11. Feb.</b>	Sexagesimae	
So	<b>18. Feb.</b>	Estomihi	
So	<b>25. Feb.</b>	Invocavit	Für besondere gesamtkirchliche Aufgaben – Förderung evangelischer Freiwilligendienste – (Pflichtkollekte der EKD)
So	<b>4. März</b>	Reminiscere	
So	<b>11. März</b>	Oculi	
So	<b>18. März</b>	Laetare	<u>Im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
So	<b>25. März</b>	Judica	Für die kirchliche Arbeit mit Jugendlichen
So	<b>1. Apr.</b>	Palmsonntag	
Do	<b>5. Apr.</b>	Gründonnerstag	
Fr	<b>6. Apr.</b>	Karfreitag	Für Aufgaben des Diakonischen Werkes Baden in Osteuropa
So	<b>8. Apr.</b>	Ostersonntag	Für diakonische Hilfe an älteren Menschen
Mo	<b>9. Apr.</b>	Ostermontag	
So	<b>15. Apr.</b>	Quasimodogeniti	
So	<b>22. Apr.</b>	Misericordias Domini	
So	<b>29. Apr.</b>	Jubilae	
So	<b>6. Mai</b>	Kantate	Für die kirchenmusikalische Arbeit der Landeskirche
So	<b>13. Mai</b>	Rogate	Für Aufgaben der Weltmission
Do	<b>17. Mai</b>	Himmelfahrt	
So	<b>20. Mai</b>	Exaudi	
So	<b>27. Mai</b>	Pfingstsonntag	Für Aufgaben der Badischen Landesbibelgesellschaft / Für die Bibelverbreitung in der Welt
Mo	<b>28. Mai</b>	Pfingstmontag	
So	<b>3. Juni</b>	Trinitatis	
So	<b>10. Juni</b>	1. n. Trinitatis	Für die Arbeit des Deutschen Evangelischen Kirchentages
So	<b>17. Juni</b>	2. n. Trinitatis	Für die diakonische Arbeit der Landeskirche ( <i>Beginn der Opferwoche der Diakonie</i> )
So	<b>24. Juni</b>	3. n. Trinitatis	
So	<b>1. Juli</b>	4. n. Trinitatis	
So	<b>8. Juli</b>	5. n. Trinitatis	
So	<b>15. Juli</b>	6. n. Trinitatis	Für Ökumene und Auslandsarbeit – Dienst an deutschsprachigen Christen in muslimisch geprägten Ländern – (Pflichtkollekte der EKD)
So	<b>22. Juli</b>	7. n. Trinitatis	
So	<b>29. Juli</b>	8. n. Trinitatis	Für Partnerkirchen in Europa und in Übersee
So	<b>5. Aug.</b>	9. n. Trinitatis	
So	<b>12. Aug.</b>	10. n. Trinitatis	Für Zeichen der Versöhnung mit Israel
So	<b>19. Aug.</b>	11. n. Trinitatis	
So	<b>26. Aug.</b>	12. n. Trinitatis	
So	<b>2. Sep.</b>	13. n. Trinitatis	
So	<b>9. Sep.</b>	14. n. Trinitatis	
So	<b>16. Sep.</b>	15. n. Trinitatis	
So	<b>23. Sep.</b>	16. n. Trinitatis	Für die kirchliche Arbeit mit Spätaussiedlern, Ausländern und Asylbewerbern
So	<b>30. Sep.</b>	17. n. Trinitatis/Erntedank	Für die Hungernden in der Welt
So	<b>7. Okt.</b>	18. n. Trinitatis	
So	<b>14. Okt.</b>	19. n. Trinitatis	
So	<b>21. Okt.</b>	20. n. Trinitatis	Für die Notfallseelsorge, die kirchliche Dorfarbeit und die Arbeit der Evangelischen Arbeitnehmerschaft
So	<b>28. Okt.</b>	21. n. Trinitatis	
Mi	<b>31. Okt.</b>	Reformationstag	
So	<b>4. Nov.</b>	22. n. Trinitatis (Reformationsfest)	Für die Arbeit des Gustav-Adolf-Werkes Im Schüler-, Kinder- oder Jugendgottesdienst: Jugendabgabe für das Gustav-Adolf-Werk
So	<b>11. Nov.</b>	Drittletzter Sonntag	<u>Im Kindergottesdienst:</u> Für einen besonderen Zweck
So	<b>18. Nov.</b>	Vorletzter Sonntag	Für Zeichen des Friedens
Mi	<b>21. Nov.</b>	Buß- und Betttag	
So	<b>25. Nov.</b>	Ewigkeitssonntag	
So	<b>2. Dez.</b>	1. Advent	Für Brot für die Welt
So	<b>9. Dez.</b>	2. Advent	Für Brot für die Welt
So	<b>16. Dez.</b>	3. Advent	Für Brot für die Welt
So	<b>23. Dez.</b>	4. Advent	Für Brot für die Welt
Mo	<b>24. Dez.</b>	Heilig Abend	Für Brot für die Welt
Di	<b>25. Dez.</b>	Weihnachten	Pflichtkollekte der UEK: Evangelische Kindertagesstätten
Mi	<b>26. Dez.</b>	2. Weihnachtstag	Für Brot für die Welt
So	<b>30. Dez.</b>	1. n. W. / Altjahrsabend	Für Brot für die Welt

**Hinweise:**

- Den konkreten Kollektenzweck und Fürbittenvorschlag dazu entnehmen Sie bitte „ekiba intern“ oder der Homepage der Landeskirche unter: [www.ekiba.de/Referat1/Kollekten](http://www.ekiba.de/Referat1/Kollekten)
- Die Kollekten sind in voller Höhe – ohne Abzug oder Splitting – an die Landeskirchenkasse abzuführen
- Bezirkskirchenräte können die Erhebung von bis zu vier Bezirkskollekten beschließen
- Zählsonntage sind Invocavit (25. Februar), Erntedank (30. September) und 1. Advent (2. Dezember), außerdem Karfreitag (6. April) und Heilig Abend (24. Dezember)

## Stellenausschreibungen

### Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721 9175 709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

### I. Gemeindepfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen

#### Gölshausen

(Kirchenbezirk Bretten)

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gölshausen wird zum 1. September 2006 frei und kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; nach fast 10 Jahren in Gölshausen übernimmt die bisherige Stelleninhaberin eine Pfarrei in Heidelberg.

Gölshausen ist ein Stadtteil von Bretten – Melanchthonstadt im landschaftlich sehr reizvollen Kraichgau – und grenzt unmittelbar an die Kernstadt. Der öffentliche Nahverkehr – Stadtbahnanschluss – ist sehr gut ausgebaut.

Der Stadtteil Gölshausen zählt zurzeit 1.760 Einwohner, die Kirchengemeinde ca. 1.400 Gemeindeglieder in Gölshausen mit dem angrenzenden, politisch zur Kernstadt zählenden Neubaugebiet Kupferhölde.

Zur Gemeinde gehört ein Kindergarten mit drei Gruppen, am Ort ist eine Grundschule vorhanden, alle weiterführenden Schulen befinden sich in Bretten.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von acht Wochenstunden Religionsunterricht verbunden.

Die Kirche stammt aus dem 19. Jahrhundert und wurde vor fünf Jahren grundlegend renoviert. Die Renovierung gilt als besonderes Beispiel und Vorbild für eine moderne Kirchennutzung im Sinne vielfältiger Funktionen, die unter einem Dach vereint werden. In verschiedenen kirchlichen Publikationen ist unsere Kirche in Gölshausen entsprechend erwähnt.

Das Pfarrhaus ist ruhig gelegen, hat sechs Zimmer, eine Wohnfläche von ca. 160 qm und einen sehr schönen Garten.

Im Pfarrhaus sind außerhalb des Wohnungsabschlusses auch das Pfarrbüro und ein Besprechungszimmer untergebracht.

In den vergangenen Jahren hat es in unserer Kirchengemeinde eine Entwicklung des Aufbruches gegeben, die mit zahlreichen neuen Aktivitäten zu beschreiben ist.

Es handelt sich hierbei um unterschiedliche Gottesdienstformen, wie kreative Passionsandachten, musikalische Adventsandachten, Kindergartengottesdienste, Kirchenkonzerte einschließlich Bewirtung, ein Gemeindefest unter dem Motto „Nachtleben“, Kino- und Vortragsveranstaltungen sowie Ausstellungen im Kirchenraum.

Die bisherige Pfarrerin und der in besonderer Weise motivierte und aufgeschlossene Kirchengemeinderat haben immer wieder neue Wege gesucht und Aktivitäten unternommen, um ein lebhaftes Gemeindeleben zu organisieren. Unsere Gemeinde kann im besten Sinne als offene landeskirchliche Gemeinde bezeichnet werden.

Nach einer Gemeindeform gehört zur Kirchengemeinde ein großes Neubaugebiet, wobei die Einbeziehung dieser neuen Gemeindeglieder besondere Aufmerksamkeit erfordert. Hier sind verschiedene Projekte wie zum Beispiel ein regelmäßiges Frauenfrühstück, eine Kinderbibelwoche und ein Stadtteiltagesdienst begonnen.

Die Jugendarbeit in der Gemeinde sollte entwickelt werden – dies ist ein besonderes Anliegen des Kirchengemeinderates.

Gölshausen gehört zum so genannten Strahlenkranz verschiedener Gemeinden in Bretten und seinen Stadtteilen. Eine Zusammenarbeit im Bereich dieser Strahlenkranzgemeinden und im Kirchenbezirk Bretten soll wie bisher in besonderer Weise gepflegt und fortentwickelt werden.

Großer Wert wird ebenfalls auf die Zusammenarbeit mit den zahlreichen am Ort aktiven Vereinen gelegt.

Wir freuen uns auf die Zusammenarbeit mit einer engagierten Pfarrerin / einem engagierten Pfarrer und sind auch für das Modell des Job-Sharing (Pfarr-ehepaar) offen.

Unsere Kirchengemeinde ist im Internet unter <http://www.kirche-goelshausen.de> vertreten.

Kontaktadressen:

Kirchenältester Frank Abele, Telefon 07253 6162 (geschäftlich) und 07252 42068 (privat); Frau Dekanin Gabriele Mannich, Telefon 07252 1055.

#### Eschelbronn

(Kirchenbezirk Kraichgau)

Die Pfarrstelle Eschelbronn, mit der der Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Neidenstein verbunden ist, kann zum 1. Mai 2007 mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden; der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand.

*Wer wir sind*

Die Kirchengemeinde Eschelbronn hat zurzeit 1.350 Gemeindeglieder, die dazugehörige selbstständige Kirchengemeinde Neidenstein zählt zurzeit 980 Gemeindeglieder.

Beide Gemeinden liegen 1,5 km voneinander entfernt im Schwarzbachtal, im nördlichen Kraichgau; 12 km sind es nach Sinsheim (Dekanatssitz), 25 km nach Heidelberg.

Eschelbronn ist bekannt durch das Schreinerhandwerk, Neidenstein durch die mittelalterliche Burganlage der Herren von Venningen.

Beide politische Gemeinden sind selbstständig.

Eschelbronn hat eine Grundschule mit Hauptschule und Werkrealschule, Neidenstein eine Grundschule. Die Realschule befindet sich in Waibstadt, das Adolf-Schmitthenner-Gymnasium ist in Neckarbischofsheim. Alle weiterführenden Schulen sind auch in Sinsheim gut erreichbar. Günstige Verkehrsverbindungen mit Bahn und Bus sind vorhanden und werden erweitert. Beide Gemeinden erhalten ab 2009 S-Bahn-Anschluss nach Heidelberg und Mannheim.

Die Kirche in Eschelbronn, 350 Sitzplätze, 1811 erbaut, wurde 1974 renoviert und mit einer Steinmeyer-Orgel ausgestattet. Der Kindergarten war früher in der Trägerschaft der Kirchengemeinde, wurde aber 1994 an die politische Gemeinde abgegeben.

In Eschelbronn befindet sich das geräumige Pfarrhaus, ca. 135 qm, für eine Familie gut geeignet, mit separatem Pfarramtsbüro (ca. 40 qm), erbaut 1972, in sehr schöner, ruhiger Lage. Daneben ist ein zweckmäßiges Gemeindehaus (Bj. 1959, saniert 1996 und 2001) mit großem Saal, kleinem Saal und einem eigenen Jugendbereich (80 qm). Beide Gebäude, durch eine große Grünanlage verbunden, sind in gepflegtem Zustand und liegen am Rand des Ortsmittelpunkts, ca. 80 m von der Kirche entfernt.

Die Kirche in Neidenstein, 300 Sitzplätze, um 1700 erbaut, bekannt durch die Grabdenkmäler der Herren von Venningen, wurde 2004 außen renoviert. Dank der Spenden aus der Gemeinde konnte die 100 Jahre alte pneumatische Orgel in den romantischen Ursprung zurückversetzt werden.

Die Kirchengemeinde Neidenstein hat ein völlig erneuertes, zweckmäßiges Gemeindehaus mit Saal, Gruppenräumen und moderner Küche.

In Neidenstein ist die Kirchengemeinde Träger des einzigen Kindergartens mit drei Gruppen.

Beide Gemeinden sind dem Verwaltungs- und Serviceamt Meckesheim und der jeweiligen Sozialstation angeschlossen.

Mit der Pfarrstelle ist ein Regeldeputat von sechs Wochenstunden Religionsunterricht verbunden. Ferner wird die Übernahme eines Bezirksauftrags erwartet.

Bestandteil des Dienstauftrags ist der Gottesdienst im Wechsel an zwei Predigtstellen an Sonn- und Feiertagen um 9:00 Uhr und um 10:10 Uhr. Der Kindergottesdienst in beiden Gemeinden, jeweils um 10:00 Uhr, wird durch ein Kigo Team gehalten.

Beide Gemeinden haben Verbindung zum Lebenszentrum Adelshofen und zur Deutschen Missionsgemeinschaft Buchenauerhof bei Sinsheim.

*Kreise und Gruppen*

In jeder Gemeinde bestehen: Kirchengemeinderat, Frauenkreis, Kirchenchor, Posaunenchor, Krabbelgruppe, Kinderstunde ab 3 Jahren, Jungscharen, Hauskreise, Kindergottesdienst, Bibelkreis der AB-Gemeinschaft.

Es herrscht gutes Einvernehmen zwischen beiden Kirchengemeinden.

Gemeinsame Aktivitäten: Frauenfrühstückstreffen, Bibelgesprächskreis, Missionsgebetskreis, Lobpreisgottesdienste, Jugendkreis – Teestube für Jugendliche ab 14 Jahren, Jungscharfsfreizeiten, Gemeindeausflug, Rüste für Kirchenälteste.

*Mitarbeitende*

In jeder Gemeinde kommt der Kirchengemeinderat monatlich zusammen, als einsatzwilliger, aktiver Leitungskreis; gemeinsame Sitzungen finden nach Bedarf statt. Mehrfach wurden auch gemeinsame Ältestenrüsten durchgeführt. Zu den Katholischen Pfarrgemeinden bestehen gute ökumenische Verbindungen.

Je zwei Organisten teilen sich in jeder Gemeinde die Dienste, ferner sorgen Kirchendiener und Hausmeister im Nebenamt für die Gebäude. Eine Pfarramtssekretärin ist mit insgesamt zwölf Stunden an drei Tagen im Pfarramt tätig. Alle Gruppen und Kreise haben aktive Mitarbeiter, die sich zum Teil auch selbstständig organisieren.

*Erwartungen*

Der Kirchengemeinderat wünscht sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, der/dem Verkündigung, Gebet und Seelsorge sowie die Mission am Herzen liegt und die/der/das gerne in ländlich strukturierten Gemeinden arbeitet. Über neue biblische Formen und Schwerpunkte der Arbeit würden die Kirchenältesten gerne mit den Interessentinnen und Interessenten für die Pfarrstelle ins Gespräch kommen. Das bestehende Gemeindeleben sollte gefördert und gemäß den eigenen Neigungen und Fähigkeiten weiterentwickelt werden.

Die Kirchenältesten, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie beide Gemeinden erwarten mit Freude ihre Bewerbung.

Weitere Informationen erhalten Sie von Dekan Hans Scheffel, Evangelisches Dekanat Kraichgau, Pfarrstraße 5, 74889 Sinsheim, Telefon 07261 9249011 und bei den Kirchenältesten, Herrn Manfred Schumacher, Telefon 07263 8279 (für Neidenstein) und Herrn Harald Ernst, Tel. 06226 41934 (für Eschelbronn).

## **Karlsruhe, Markuskirche**

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

Die Pfarrstelle der Markuskirche der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe ist zum 1. September 2006 wieder zu besetzen, da die bisherige Stelleninhaberin nach 13 Jahren in eine andere Gemeinde wechselt. Die Pfarrstelle kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden. Wir sind auch offen für ein Pfarrerehepaar.

### *Lage und Räume*

Die Markuskirche zählt ca. 3000 Mitglieder und liegt in der Weststadt von Karlsruhe. Sie zählt zu den 21 Pfarrgemeinden innerhalb der Kirchengemeinde Karlsruhe. Die zum 1. Januar 2007 beginnende Bezirksstrukturreform betont die Förderung der vorhandenen Ressourcen in den Pfarreien.

Die Markuskirche, vom namhaften Architekten Otto Bartning erbaut, wurde 1935 eingeweiht und steht unter Denkmalschutz. Sie bietet Platz für 900 Menschen. Im vergangenen Jahr wurde die ebenfalls unter Denkmalschutz stehende Steinmeyer Orgel komplett renoviert. Das sich angrenzende Gemeindehaus umfasst einen Gemeindesaal sowie zwei kleinere Räume und eine Bühne. Im Foyer des Gemeindehauses hat die gut frequentierte Gemeindebibliothek ihren Platz.

Ein unmittelbar daneben stehendes Wohnhaus gibt im Erdgeschoss Raum für das technisch gut ausgerüstete Pfarramtbüro und Dienstzimmer sowie einen kleineren Gemeinderaum.

In diesem Haus befindet sich im 1. Obergeschoss auch die Pfarrwohnung mit 7 Zimmern auf insgesamt 160 m<sup>2</sup>, Gaszentralheizung, Garage und Loggia.

### *Mitarbeitende*

Im Pfarrbüro ist eine Sekretärin mit 15 Wochenarbeitsstunden beschäftigt. Der Kirchendiener und Hausmeister mit 70 % teilzeitbeschäftigt. Eine Gemeindediakonin des Bezirks ist mit der Hälfte ihrer Arbeitszeit beauftragt, im Bereich der Altenseelsorge zu wirken. Weitere nebenamtlich Mitarbeitende sind: ein Organist und eine Chorleiterin.

Darüber hinaus gibt es viele ehrenamtlich Mitarbeitende, die mit sehr unterschiedlichen Zeitkontingenten ihre Talente in verschiedenen Tätigkeiten zur Verfügung stellen und einsetzen, z. B. Besuchsdienst, Initiierung und Leitung von Gruppen wie „Junge Erwachsene“.

### *Tageseinrichtungen für Kinder*

Zur Markuskirche gehören zwei Einrichtungen mit derzeit je zwei Gruppen und mit unterschiedlichen Angebotsformen. Im Rahmen eines Neubaus der Kirchengemeinde Karlsruhe entsteht ein „Generationenhaus“, in das eine der beiden Einrichtungen ziehen wird.

### *Pflegeheime*

Zu den drei Pflegeheimen, die im Gebiet der Pfarrei liegen, bestehen gute Kontakte, z. B. durch das regelmäßige Anbieten von Andachten und gegenseitige Einladungen zu Festen sowie das Durchführen generationsübergreifender Projekte mit Bewohnern, Kindergartenkindern und Konfirmanden.

### *Religionsunterricht*

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religionsunterricht umfasst sechs Wochenstunden.

### *Ältestenkreis*

Die Gemeinde wird derzeit vom Ältestenkreis, bestehend aus 5 Frauen und 3 Männern, in Zusammenarbeit mit der Pfarrerin geleitet. Der Ältestenkreis arbeitet verantwortlich und bringt sich aktiv und engagiert in die Gemeinde ein.

### *Wir über uns*

Die Markuskirche versteht sich als Markenzeichen mit Identifikation für den Stadtteil. Wir sind auf dem Weg, ein Ort der Begegnung zu sein. Unser Ziel ist es, ein Netzwerk der gegenseitigen Unterstützung zu knüpfen.

Regelmäßiger Gottesdienst am Sonntag um 10:00 Uhr wird als Mittelpunkt der Gemeinde wahrgenommen. Alle zwei Monate findet unter Mitwirkung der Kindertageseinrichtungen oder des KiGo Teams ein Familiengottesdienst statt.

Es besteht der Wunsch, neue Formen und alternative Zeiten für die Gottesdienste zu entwickeln und für die Gemeinde attraktiv zu machen. Bereitschaft und Offenheit zur Mitgestaltung sind vorhanden.

### *Was/Wen wir uns wünschen*

Die Markuskirche und der Ältestenkreis wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer / ein Pfarrehepaar, die/der/das große Offenheit für generationsübergreifende Arbeit hat und einen partnerschaftlichen Arbeitsstil mitbringt. Unser besonderer Wunsch betrifft die Kinder- und Jugendarbeit sowie die Arbeit mit den vielen jungen Familien in der Gemeinde.

Wir wünschen uns Jemanden mit Initiative und praktischem Einsatz für diese Arbeit. Bei der Gewinnung und Begleitung von Ehrenamtlichen für die Kinder-, Jugend- und Familienarbeit wird/werden die Stelleninhaberin / der/die Stelleninhaber von der Gemeinde unterstützt.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vorsitzende des Ältestenkreises, Frau Jutta Scheele-Schäfer, Telefon 0721 854995 oder an das Evangelische Dekanat Karlsruhe und Durlach, Dekan Otto Vogel, Telefon 0721 3845871.

## Singen

(Kirchenbezirk Pforzheim-Land)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Singen kann mit einem vollen Dienstverhältnis ab 1. März 2007 wieder besetzt werden; zu diesem Zeitpunkt tritt der derzeitige Pfarrer in den Ruhestand.

Die Kirchengemeinde Singen hat das Ziel, Mitgliedern unserer Kirche eine geistliche Heimat zu bieten und noch mehr Menschen für Jesus zu gewinnen. Daher liegen unsere Schwerpunkte im Hören auf Gottes Wort vor allem in den Gottesdiensten, im Einladen von fern stehenden Gemeindemitgliedern und vom Evangelium Unerreichten, in der Gemeinschaft untereinander und mit Christen anderer Gemeinden und Gemeinschaften, in der Mitarbeiterzurüstung, in der Tat der diakonischen Liebe.

Der Kirchengemeinderat und viele verantwortungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter fühlen sich diesem Ziel und diesen Schwerpunkten verpflichtet und wünschen sich eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/der sich ihren/seinen Begabungen entsprechend, mit auf den Weg macht, geistlichen Gemeindeaufbau in Singen durch Vorbild, Wort und Tat zu betreiben.

Die Kirchengemeinde besitzt eine schöne, vor sechs Jahren renovierte Kirche mit etwa 300 Sitzplätzen. Zu dem 1971 erbauten, ruhig gelegenen Pfarrhaus mit 5 Zimmern und 2 Amtsräumen gehört ein schöner Garten. In der Nähe des Pfarrhauses befindet sich das Gemeindehaus mit einem Saal, verschiedenen Gruppen- und Jugendräumen und einem großzügigen Außen- gelände. Sanierung und Erweiterung des Gemeinde- hauses ist geplant.

Im Pfarramtsbüro ist eine Mitarbeiterin mit zwölf Wochen- stunden beschäftigt. Außerdem wird das Gemeindehaus von einem Hausmeister, ebenfalls in Teilzeit, betreut.

Die diakonische Arbeit geschieht in drei Kindergärten mit insgesamt sechs Gruppen und einer Diakonie- station, die in Form eines eingetragenen Vereins aller Remchinger Kirchengemeinden organisiert ist.

Es gibt bereits eine enge Kooperation zwischen den drei Kirchengemeinden Remchingsens, die fortgeführt werden soll.

Zu der AB-Gemeinschaft am Ort, ebenso zur Freikirche „Christliche Gemeinschaft“ bestehen gute Kontakte.

Die drei selbstständigen Kirchengemeinden Remchingsens, die Landeskirchlichen Gemeinschaften, die örtlichen CVJM und die Freikirche „Christliche Gemeinschaft“ arbeiten eng in der Evangelischen Allianz Remchingen zusammen.

Der CVJM Singen ist wesentlicher Bestandteil der Gemeindegemeinschaft und mit der gemeindlichen Jugend- arbeit beauftragt.

Das geistliche Leben in der Gemeinde äußert sich in einer Vielzahl von unterschiedlichen Gruppen und musikalischen, kreativen und sportlichen Angeboten für Kinder, Jugendliche, Familien und Senioren.

Diese Bandbreite spiegelt sich in den unterschiedlichen und gut besuchten Gottesdienstangeboten wider, die teilweise von Gottesdienstvorbereitungskreisen geplant und mitgestaltet werden. Gottesdienste in kreativer Form mit alltagsnaher Verkündigung sind uns wichtige Anliegen.

Wir wünschen uns eine Pfarrerin / einen Pfarrer, die/ der Freude an der Gestaltung der Gottesdienste hat und bereit ist, durch unterschiedliche Gottesdienst- formen Jung und Alt anzusprechen. Wichtig ist uns auch die Bereitschaft, die Zusammenarbeit mit den verschiedenen Gruppen zu pflegen und auszubauen.

Wir erhoffen uns von der Pfarrerin / dem Pfarrer geist- liche Impulse für unsere Gemeindegemeinschaft, sowie seel- sorgerliche Begleitung und Unterstützung für die viel- fältigen Aufgaben in unserer Gemeinde. Die Gabe der Leitung, die Fähigkeit zur Strukturierung und Team- fähigkeit setzen wir voraus. Das Erkennen von Ent- wicklungspotentialen der Mitarbeiter und gute kommuni- kative und integrative Fähigkeiten würden ihr/ihm dabei zugute kommen.

Das mit der Pfarrstelle verbundene Regeldeputat Religions- unterricht umfasst sechs Wochenstunden.

Die Übernahme eines Bezirksamtes wird erwartet.

Singen ist einer von vier Ortsteilen Remchingsens mit knapp 3.900 Einwohnern, von denen etwa 2.100 evan- gelisch sind. Remchingen liegt zwischen Pforzheim und Karlsruhe und ist sehr gut an das Stadt- und Bundesbahnnetz angebunden.

Außerdem besitzt Remchingen eine sehr gute Infra- struktur, unter anderem mit verschiedenen Einkaufs- zentren, Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule, eine Realschule und ein neu gebautes Gymnasium. Im Nachbarort Königsbach befindet sich ebenfalls eine Grund- und Hauptschule mit Werkrealschule sowie ein Bildungszentrum mit Förderschule, Realschule und Gymnasium.

Im nahegelegenen Kleinsteinbach gibt es eine freie evangelische Bekenntnisschule.

Das Freibad und die vielfältigen Angebote der kommu- nalen Kulturhalle sowie Vereine machen Remchingen attraktiv.

Für Rückfragen stehen der zuständige Dekan Tilman Finzel, Telefon 07232 6007 und der Vorsitzende des Kirchengemeinderats, Herr Dieter Ebel, Telefon 07232 72527 zur Verfügung.

*Die Bewerbungen für die erstmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von fünf Wochen, d. h. bis spätestens*

**11. Oktober 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **II. Gemeindepfarrstellen Nochmalige Ausschreibungen**

### **Bietigheim-Muggensturm**

(Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt)

Die Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Bietigheim-Muggensturm wurde zum 1. Juni 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 4/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Für nähere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die Vorsitzenden der Ältestenkreise, in Muggensturm: Herr Reiner Karle, Telefon 07222 53844, in Bietigheim-Ötigheim: Frau Annegret Pastorini, Telefon 07245 937549 sowie an Herrn Dekan Thomas Jammerthal, Telefon 07221 906723.

Beachten Sie bitte auch unsere Homepage unter [www.ev-kirche-muggensturm.de](http://www.ev-kirche-muggensturm.de) und/oder bestellen Sie unser aktuelles Jahreshaft beim Evangelischen Pfarramt Bietigheim-Muggensturm, Beethovenstraße 39a, 76461 Muggensturm, Email: [Pfarrbuero@ev-kirche-muggensturm.de](mailto:Pfarrbuero@ev-kirche-muggensturm.de).

### **Steinen, Petrusgemeinde**

(Kirchenbezirk Schopfheim)

Die Pfarrstelle der Petrusgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Steinen wurde zum 1. Juli 2006 frei.

Sie kann mit einem vollen Dienstverhältnis wieder besetzt werden.

Informationen zur Pfarrstelle und Gemeinde sind in der erstmaligen Ausschreibung im GVBl. Nr. 7/2006 enthalten bzw. können von den Kontaktadressen erfragt werden.

Weitere Informationen erhalten Sie von

Frau Dekanin Gerhild Widdess, Telefon 07622 67660 (Büro), Email: [ev.dekanat.scho@stepnet.de](mailto:ev.dekanat.scho@stepnet.de);

Herrn Thomas Krenz, Pfarrer der Margarethengemeinde und Vorsitzender des Kirchengemeinderates, Telefon 07627 2066, Telefax 07627 3650, Email: [mag.stei@t-online.de](mailto:mag.stei@t-online.de);

Herrn Karlfried Lehmann, Vorsitzender des Ältestenkreises, Telefon/Telefax 07627 30149;

Internetadresse: [www.ekstei.de](http://www.ekstei.de) / [www.steinen.de](http://www.steinen.de).

*Die Bewerbungen für die nochmaligen Ausschreibungen sind – unter gleichzeitiger Anzeige an das für die Bewerberin / den Bewerber zuständige Dekanat – innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. September 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **III. Landeskirchliche Pfarrstellen Erstmalige Ausschreibungen**

### **Karlsruhe, Krankenhauspfarrstelle II**

(Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach)

In Karlsruhe ist ab sofort die Pfarrstelle an den St. Vincentius- und St. Marien-Krankenhäusern mit einem vollen Dienstverhältnis zu besetzen.

Eine Berufung auf die landeskirchliche Pfarrstelle erfolgt auf (zunächst) sechs Jahre.

Die Klinikseelsorgerin / der Klinikseelsorger arbeitet zusammen mit dem Kreis der Kollegen und Kolleginnen der katholischen Seelsorge.

Die katholisch geprägten Krankenhäuser des Dienstbereiches (Innere Medizin, Kardiologie, Onkologie, Chirurgie, Gynäkologie, Orthopädie, Augenklinik, HNO, Radiologie) umfassen ca. 800 Betten. Schwerpunkt ist die seelsorgerliche Begleitung von Menschen mit Krebserkrankungen.

Für die Arbeit ist ökumenisches Engagement unerlässlich.

Dazu gehören auch Begleitung und Ausbau eines kleinen Kreises von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen.

Die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Krankenpflegeschule bei Ethikunterricht und Sterbeseminaren ist erforderlich.

Ein Dienstzimmer ist vorhanden.

Die wöchentlichen Gottesdienste finden in den Kapellen der Kliniken mit Übertragungsanlage statt.

Die gute Zusammenarbeit mit dem Kolleginenteam am Städtischen Klinikum soll fortgesetzt werden: Gottesdienste, Urlaub und Bereitschaftszeiten werden gemeinsam abgesprachen.

Von der Interessentin / dem Interessenten wird erwartet, dass sie/er über Erfahrungen in begleitender und beratender Seelsorge verfügt, sowie sich in der KSA und/oder in der PPF fortgebildet hat bzw. die Bereitschaft dazu mitbringt.

Weitere Auskünfte erteilen:

Dekanstellvertreter Pfarrer Michael Dietze, Telefon 0721 881434 oder Kirchenrat Wolfgang Burkhardt, Evangelischer Oberkirchenrat, Referat 3 – Seelsorge in besonderen Arbeitsfeldern, Telefon 0721 9175353.

*Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, dies bis zum*

**11. Oktober 2006**

*dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, mitzuteilen.*

#### **IV. Besetzung von Dekanaten**

##### **Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald**

Zu besetzen ist zum 1. August 2007 das Dekanat im neu gebildeten Kirchenbezirk Breisgau-Hochschwarzwald. Die Dekanin / der Dekan ist Inhaberin/Inhaber der 1. Pfarrstelle im Gruppenamt Müllheim.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. September 2006**

*an Landesbischof Dr. Ulrich Fischer zu richten.*

#### **V. Sonstige Stellen**

##### **Ausbildungsstellen**

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe sucht zum **1. September 2007**

##### **Auszubildende zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten.**

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet sowohl praktische Ausbildungsabschnitte beim Evangelischen Oberkirchenrat als auch die theoretische Vermittlung von Fachwissen an der Berufsschule.

Wir erwarten von Ihnen einen erfolgreichen Abschluss der Schulausbildung (sehr guter Hauptschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss) und die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Nähere Informationen zur Ausbildung können bei Bedarf bei Frau Simon (Telefon 0721/9175-760) eingeholt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **24. September 2006** an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, Postfach 2269, 76133 Karlsruhe.

##### **Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten**

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten können folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeiten angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Ladenburg** –  
Dekanat Ladenburg-Weinheim –  
**1,0 Deputat baldmöglichst**
- **Evangelische Markuskirche Villingen** –  
Dekanat Villingen – **0,5 Deputat baldmöglichst**

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrates – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721 9175 205 – angefordert werden.

*Interessensmeldungen sind innerhalb von drei Wochen, d. h. bis spätestens*

**27. September 2006**

*schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.*

## **Dienstnachrichten**

### **Entschließungen des Landesbischofs**

#### **Berufen zum Dekan:**

Pfarrer Christian Keller in Freiburg (Petrusgemeinde) zum Dekan für den Kirchenbezirk Villingen mit Wirkung vom 15. September 2006.

#### **Erneut berufen zum Schuldekan:**

Schuldekan Pfarrer Bernhard Schupp zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. September 2006,

Schuldekan Pfarrer Thomas Schwarz zum Schuldekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Land mit Wirkung vom 1. September 2006.

#### **Verlängerung der Amtszeit:**

Die Amtszeit von Herrn Schuldekan Dr. theol. Ulrich Hoffmann als Schuldekan für den Kirchenbezirk Hochrhein wird mit Wirkung vom 1. August 2006 bis zu seiner Versetzung / bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand verlängert.

#### **Berufen auf Gemeindepfarrstellen:**

Pfarrerinnen Eva Beisel in Schriesheim (Westgemeinde) zur Pfarrerin in Baden-Baden (Luthergemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin Susanne Bühler in Wiesloch zur Pfarrerin in Hausen mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrer Gerd Frey-Seufert in Mannheim (Paulus-Gethsemane-Gemeinde) zum Pfarrer in Mannheim (-Käfertal), Philippusgemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Ina Geib, Todtnau, und Pfarrer Religionslehrer Mathias Geib, in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Bonndorf mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Monika Hautzinger in Gölshausen zur Pfarrerin in Heidelberg-Handschuhsheim (Friedensgemeinde-West) mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Martina Huth in Karlsruhe (Markuskirche) zur Pfarrerin in Weingarten mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikar Philip K a m p e in Michelbach / Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach zum Pfarrer in Michelbach mit Wirkung vom 1. September 2006. Mit der Pfarrstelle Michelbach ist der Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Unterschwarzach verbunden,

Pfarrer Christian K e l l e r in Freiburg (Petrusgemeinde) zum Pfarrer der Johannesgemeinde Villingen mit Wirkung vom 15. September 2006,

Pfarrer Volker K u b a c h in Radolfzell (Christusgemeinde-West) zum Pfarrer in Rheinbischofsheim mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Monika M a y e r - S p r a u l in Leopoldshafen zur Pfarrerin der in Heidelberg-Rohrbach (Ostgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin Silke O b e n a u e r und Pfarrer Dr. theol. Andreas O b e n a u e r in Graben-Neudorf in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Graben-Neudorf mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikar Joachim O e s t e r l e in Karlsruhe (Karl-Friedrich-Gemeinde) zum Pfarrer der Heilig-Geist-Gemeinde Büchig der Evangelischen Kirchengemeinde Blankenloch mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikar Michael R o t h in Mosbach zum Pfarrer in Neckargerach mit Wirkung vom 1. September 2006. Mit der Pfarrstelle Neckargerach ist der Pfarrdienst für die Evangelische Kirchengemeinde Guttenbach (mit Zwingenberg) und die Verwaltung der Pfarrstelle Binau verbunden,

Pfarrer Rüdiger S c h o l z , zuletzt freigestellt für einen kirchlichen Auslandsdienst (Leiter des Evangelischen Pilger- und Begegnungszentrums in Jerusalem), zum Pfarrer in Neumühl im Evangelischen Kirchenbezirk Kehl mit Wirkung vom 1. September 2006. Mit dem Pfarrdienst in Neumühl ist ein Dienstauftrag für das Projekt „Konferenz der Kirchen am Rhein“ verbunden,

Pfarrer Dr. theol. Wolfgang V ö g e l e , zuletzt beurlaubt zu einem Dienst in der EKD, zum Pfarrer der Christusgemeinde-Nord der Evangelischen Kirchengemeinde Karlsruhe mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Margot W a t e r s t r a a t und Pfarrer Jörg W a t e r s t r a a t in Sulzfeld in Stellenteilung gemeinsam zur Pfarrerin bzw. zum Pfarrer in Diedelsheim mit Wirkung vom 1. September 2006. Mit der Pfarrstelle Diedelsheim ist der Pfarrdienst für die Kirchengemeinde Dürrenbüchig verbunden.

**Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Dr. Uwe B o c h in Mannheim (Philippusgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Karin B ö h l e r - E h m a n n , zuletzt hauptamtliche Religionslehrerin im Kirchenbezirk Mannheim, zur Pfarrerin der Krankenhauspfarrstelle III am Universitätsklinikum Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Dorothea v o n C h o l t i t z in Hockenheim (Pfarrstelle I des Gruppenamts) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Überlingen-Stockach mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin/Pfarrerinnen z. A. Angelika F r a n k e in Freiburg zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin Petra H a r t m a n n - W e h r s p o h n in Eppingen zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mannheim mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrer Reiner K a r c h e r in Karlsruhe (Krankenhauspfarrstelle II) zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle am Zentrum für Psychiatrie Wiesloch mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrerinnen Karin S e n k in Nußloch (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrer Christian W a l t z in Eberstadt zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche in den Kirchenbezirken Adelsheim-Boxberg und Wertheim mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin Susanne W a l t z (zuletzt beurlaubt) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Mosbach mit Wirkung vom 1. September 2006.

**Erneut berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:**

Pfarrer Michael K o c h in Villingen zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle Villingen mit Wirkung vom 16. September 2006,

Pfarrer Konrad R i e b e l i n g in Freiburg zum Pfarrer der Krankenhauspfarrstelle IV in Freiburg mit Wirkung vom 1. September 2006.

**Entschließungen des Landeskirchenrats  
in synodaler Besetzung**

**Bestellt:**

Kirchenamtfrau Sabine R a t z e l zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden mit Wirkung vom 1. Oktober 2006.

**Entschließungen  
des Evangelischen Oberkirchenrats**

**Bestätigt:**

Die Wahl der Pfarrerin Erika K n a p p m a n n in Schwarzach zur Bezirksdiakoniefarrerin für den Kirchenbezirk Neckargemünd-Eberbach.

**Beauftragt:**

Pfarrerin Dorothee S c h w a r z e, bisher an der Evangelischen Fachschule für Diakonie und Sozialpädagogik (in Trägerschaft des Diakonischen Werkes der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen) in Eisenach tätig, mit dem Pfarrdienst im Evangelischen Fachseminar für Gemeindekrankenpflege in Karlsruhe-Rüppurr mit Wirkung ab 1. September 2006.

**Versetzt:**

Pfarrvikar Andreas E i s e n m a n n in Bad Rappenau nach Villingen zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin Marie J a k o b i in Villingen nach Ottenheim im Evangelischen Kirchenbezirk Lahr mit Wirkung vom 1. September 2006.

**Eingesetzt/Versetzt:**

Pfarrvikarin Eva A h r n k e, Johannes-Brenz-Gemeinde Offenburg, zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Lahr-Hugsweier (mit Langenwinkel) mit Wirkung ab 1. September 2006,

Pfarrvikarin Juliane D u ß, Pfullendorf, zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Lukaskirche Freiburg (-St. Georgen) und im Augustinum Freiburg mit Wirkung ab 1. September 2006,

Pfarrvikar Martin G r ü s s e r, Stockach, zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Lukaskirche Freiburg (-St. Georgen) mit Wirkung ab 1. September 2006,

Pfarrvikar Andreas K l e t t - K a z e n w a d e l, Schopfheim, nach Beendigung seiner Probeprobendienstzeit mit dem Dienstauftrag zur Verwaltung der vakanten Friedensgemeinde und Salzertgemeinde der Evangelischen Kirchengemeinde Lörrach mit Wirkung ab 1. September 2006,

Pfarrvikar Matthias S e h m s d o r f, Markusgemeinde Sinsheim, zur Mithilfe im Pfarrdienst in der Evangelischen Kirchengemeinde Reichartshausen mit Wirkung ab 1. September 2006,

Pfarrvikar Bernhard Z i e g l e r, Achern, nach Beendigung seiner Probeprobendienstzeit mit dem Dienstauftrag zur Verwaltung der Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Dertingen (mit Kernbach/Dietenhan) mit Wirkung ab 1. September 2006.

**Aufnahme  
unter die Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare  
der Evangelischen Landeskirche in Baden  
und Einsatz im Pfarrvikariat:**

Frau Julia E h r e t, Pfarrvikarin i. A. im Kirchenbezirk Villingen / Kirchengemeinde Furtwangen, mit Wirkung vom 1. September 2006,

Herr Wolfgang M ü l l e r als Pfarrvikar in Pfullendorf mit Wirkung vom 1. September 2006,

Frau Uta v a n R e n s e n als Pfarrvikarin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Kirchenbezirk Wiesloch mit Wirkung vom 1. September 2006,

Herr Dr. Stefan R o y a r als Pfarrvikar in Mannheim (Matthäusgemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2006,

Frau Andrea S c h e r e r als Pfarrvikarin zur Mithilfe im Pfarrdienst im Evangelischen Kirchenbezirk Kraichgau mit Wirkung vom 1. September 2006,

Herr Peter S c h l e c h t e n d a h l als Pfarrvikar in Achern mit Wirkung vom 1. September 2006,

Frau Stefanie S t a d l e r als Pfarrvikarin in der Stiftsgemeinde Mosbach mit Wirkung vom 1. September 2006,

Pfarrvikarin Christine W ü r z b e r g, Rastatt, nach Beendigung ihrer Probeprobendienstzeit mit Wirkung ab 1. September 2006; Frau Würzberg wurde durch Beschluss der Landesverwaltung Baden-Württemberg (Regierungspräsidium Karlsruhe) unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Studienrätin z. A. ernannt.

**Entlassen auf Antrag:**

Pfarrvikarin Sabine H e r m i s s o n (freigestellt für den Probeprobendienst im Bereich der ELKB) unter Belassung der Ordinationsrechte für die Dauer der weiteren Tätigkeit im Pfarrdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern mit Ablauf des 31. August 2006.

**Es treten in den Ruhestand:**

Kirchenamtmanntaugott M e i n d e r s beim Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe mit Ablauf des 31. August 2006,

Pfarrer Harald S t e i n b a c h e r in Kehl (Luthergemeinde) mit Ablauf des 30. September 2006.

**Entschließungen  
der Landesverwaltung Baden-Württemberg  
(Regierungspräsidium Karlsruhe)**

**Ernannt:**

Studienrat Peter-Johann S e h m s d o r f zum Oberstudienrat mit Wirkung vom 9. Mai 2006.



*Christus spricht: „Wer mein Wort hält, der wird den Tod nicht sehen in Ewigkeit.“ (Joh. 8,51)*

**Gestorben:**

Pfarrer Gymnasialprofessor i. R. Horst B e h r i n g e r, zuletzt hauptamtlicher Religionslehrer in Freiburg, am 25. Juli 2006,

Pfarrer i. R. Friedrich W e r n z, zuletzt Landeskirchlicher Beauftragter für Männerarbeit / KDL, am 26. Juli 2006.



Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe  
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon 0721 9175 0  
Erscheint (in der Regel) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B